



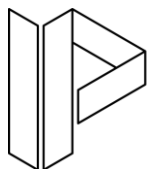
Stadtgemeinde Schlading

Örtliches Entwicklungskonzept
Änderung 1.10 „Astlhof“

Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Entwicklungsplan

GZ: RO-612-65/1.10 ÖEK



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer
Barbara Moser BSc

Graz – Schladming
Ausfertigung 17.03.2025

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß
§ 24 (1) StROG 2010
idF LGBL 165/2024

vom 19.03.2025 GZ:

Auflage

von 28.03.2025 bis 23.05.2025

Endbeschluss gemäß
§ 24 (6) StROG 2010

vom GZ:

Vorlage beim Amt der Stmk.
Landesregierung gemäß
§ 24 (9) StROG 2010

vom GZ:

Genehmigungsbescheid des
Amtes der Stmk. Landesregierung
§ 24 (12) StROG 2010

vom GZ:

Kundmachung gemäß
§ 24 (13) StROG 2010

von bis

Rechtskraft

mit

Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK..... Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark
KG..... Katastralgemeinde
Gst. Grundstück
Tfl. Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBl. / LGBL. Nr. Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF..... in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom _____ über die 10. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des StROG 2010 idF LGBL 165/2024.

§ 1 Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 mit Datum 17.03.2025, GZ: RO-612-65/1.10 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus dem Entwicklungsplan hervor.

§ 2 Änderungen

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen des Areals des Astlhofs in der KG Pichl werden als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Liezen (REPRO Liezen, LGBL 91/2016) festgelegt.
- (2) Im Bereich des Astlhofs in der KG Pichl wird ein Gebiet baulicher Entwicklung für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen (nur Erholungsgebiet) festgelegt.

§ 3 Räumliches Leitbild

- (1) Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst das im § 2 festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung.
- (2) Die Anzahl, Situierung und Größe der neu zu errichtenden Gebäude hat entsprechend dem Lageplan des Vorentwurfes, Verfasser: GMP Architektur, Datum: 14.03.2025 (siehe Anhänge) zu erfolgen.
- (3) Die maximal zulässige Geschoßanzahl von neu zu errichtenden Gebäuden wird mit drei oberirdischen Geschoßen festgelegt.
- (4) Gebäude sind grundsätzlich in dezenter Farbgebung herzustellen. Erdige Farbtöne, aber auch hell- bis dunkelgraue Farbgebungen mit geringem farbigem Eindruck (geringer Farbvalenz) sind zulässig. Landschaftsbildunverträgliche Geländeänderungen und Stützmauern sind unzulässig.
- (5) Sicherstellung einer qualitätsvollen Grünraumausstattung mit standortgerechten Hecken und Bäumen, um das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtskraft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Änderungsgebiet liegt im Nordosten des Ortsteils Pichl, nahe der Grenze zur Nachbargemeinde Ramsau am Dachstein. Es handelt sich dabei um einen Teil eines kleinen landwirtschaftlichen Weilers, welcher aus zwei landwirtschaftlichen Gehöften besteht.

Erschlossen wird der Bereich über die Vorberg Straße, welche diesen im Süden über die Pichl Straße an die B320 Ennstal Straße und somit an das überregionale Straßennetz anbindet. Der seit circa 60 Jahren bestehende gewerblich-touristische Betrieb „Pension Astlhof“ mitsamt den angrenzenden zugehörigen landwirtschaftlichen Gebäuden und Nutzflächen soll in Zukunft erweitert werden, um die Beherbergungskapazitäten zu erhöhen und das touristische Angebot zu verbessern. Direkt angrenzend im Westen befinden sich weitere landwirtschaftliche Gebäude sowie Wohngebäude.

Bis auf die angrenzende Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr, befinden sich alle Grundstücke in der näheren Umgebung im Freiland.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 06/2024, maßstabslos



Abbildung der Pension Astlhof, Quelle: www.hotelsschladming.at

Änderungen

Teilflächen des Areals des Astlhofs in der KG Pichl, für welche bisher kein baulicher Entwicklungsbereich festgelegt war, wird ein Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb gemäß Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Liezen (REPRO Liezen, LGBL. Nr. 91/2016) im Ausmaß von rd. 0,66 ha ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen (nur Erholungsgebiet) festgelegt.

Das Gebiet baulicher Entwicklung wird im Entwicklungsplan zu Gänze mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen Nr. 5 „Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes / Erhaltung kompakter Siedlungsstrukturen und bedeutender Sichtbeziehungen oder bebauungsfreie Hangbereiche“ abgegrenzt. Erholungsgebiete sind gemäß StROG 2010 Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im Übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Tourismus dienen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan (vgl. § 3a (3) des Wortlautes ÖEK 1.00):

Nr.	Grenze	Begründung
5	S abs.	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes

S **siedlungspolitisch**
abs. absolut

Zur Vorbereitung der Bebauungsplanung wird für den Änderungsbereich ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen.

Begründung zu § 2

Die örtliche Raumordnung ist gemäß § 42 (1) StROG 2010 nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Für Festlegungen gemäß § 2 (5) des REPRO Liezen muss anhand einer gemeindeweiten touristischen Gesamtuntersuchung eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektiven der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Stadtgemeinde Schladming kommt mit dieser Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dieser Vorgabe nach und ermöglicht der Pension Astlhof, welche bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Liezen im Freiland bestanden hat, basierend auf der positiven touristischen Entwicklungsperspektive der Stadtgemeinde, die betriebliche Erweiterungsmöglichkeit gemäß § 2 (5) REPRO Liezen.

Es ist beabsichtigt im vorliegenden Änderungsbereich den bestehenden gewerblich-touristischen Betrieb Astlhof auf Grundlage konkreter Vorplanungen zu erweitern. Der Astlhof ist ein bedeutender touristischer Betrieb der Stadtgemeinde Schladming und die Festlegung ist daher im Hinblick auf die Zielsetzung einer Bestandssicherung und Weiterentwicklung des sanften Tourismus in der Stadtgemeinde im öffentlichen Interesse gelegen.

Der Astlhof befindet sich gemäß REPRO Liezen im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Für diesen Teilraum ist festgelegt, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten und bei der Baukörpergestaltung die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich sind Ausweisungen neuer Baugebiete außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten unzulässig, jedoch wird unter § 2 (5) des REPRO 2016 eine Ausnahmeregelung für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (16.07.2016) bestehen und im Freiland liegen eingeräumt. Gemäß dieser sind Festlegungen von Bauland in allen Teilräumen unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

1. *Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.*
2. *Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.*
3. *Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.*

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt auf Grundlage dieser REPRO-Bestimmung, in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen, im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Schladming und auf Antrag des Eigentümers. Dabei liegt es im besonderen öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde, dem gewerblich-touristischen Betrieb Astlhof auf Grundlage konkreter Vorplanungen betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, um die Attraktivität für Gäste und in Folge auch die Nächtigungszahlen sowie die Zukunftssicherheit des Betriebes zu erhöhen.

Gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung

Die Region Schladming-Dachstein zählt zu den 5 Tourismusregionen in den Alpen mit dem europaweit höchsten Bekanntheitsgrad. Mit dem Regionalverband Schladming-Dachstein (Tourismusverband Schladming) besteht eine eigene Kommunikations- und Vermarktungsplattform (<http://www.schladming-dachstein.at>). Ein konkretes Tourismuskonzept ist aus den unterschiedlichen Aktivitäten (Winter und Sommer) ableitbar. Dabei spielt der Wintertourismus die tragende Rolle, wobei es immer Ziel der Tourismusentwicklung war, jahreszeitenunabhängige Alternativangebote zu schaffen.

Die touristische Entwicklung der Stadtgemeinde Schladming kann anhand der Ankünfte und Übernachtungen der letzten zehn Jahre als sehr positiv bezeichnet werden. Die Nächtigungszahlen sind, bis auf die von der Coronapandemie geprägten Saison 2020/21, stetig gestiegen und weisen zuletzt für die Saison 2024 1.953.307 Nächtigungen auf, was einen Anstieg der Nächtigungen um 10,3 % zum Jahr 2021 darstellt.

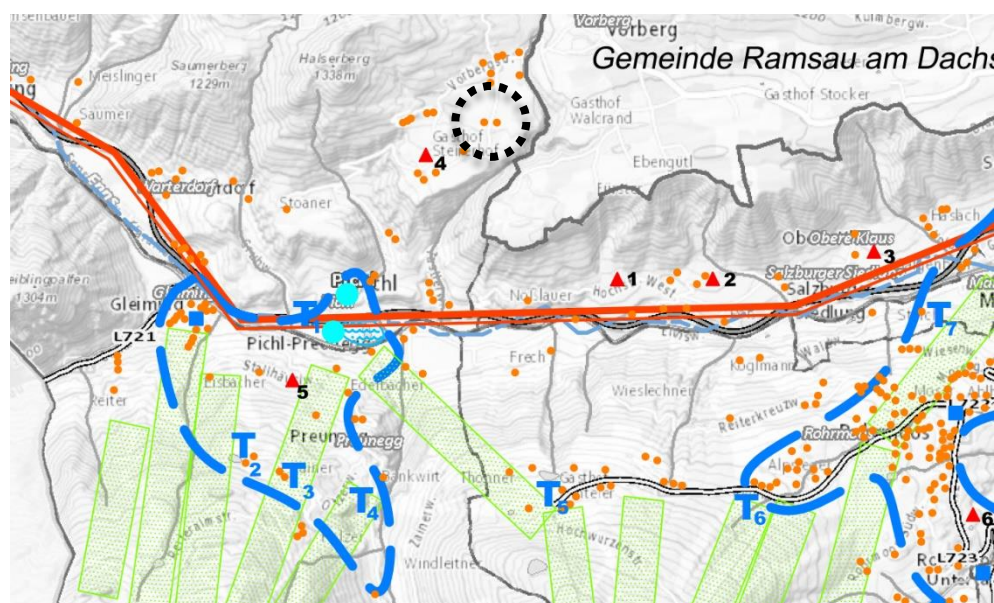
	Tourismus				Veränd. 2021/2024
	2024	2023	2022	2021	
Ankünfte gesamt in allen Unterkunftsarten	491.042	501.168	455.945	242.523	102,5%
Nächtigungen gesamt in allen Unterkunftsarten	1.953.307	1.951.658	1.797.992	929.014	110,3%
Betriebe	816	815	794	774	5,4%
Betten	14.382	14.429	14.041	13.644	5,4%

Auszug aus der Landesstatistik Steiermark, Quelle: landesstatistik.steiermark.at

Aufgrund der o.a. Rahmenbedingungen, der bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen, des Kulinarikangebotes und besonders der naturräumlichen Qualität ist von einer positiven Entwicklungsperspektive des Tourismus in der Stadtgemeinde Schladming auszugehen. Dies betrifft den ganzjährigen Ausflugs- und Tagestourismus sowie den Nächtigungstourismus in den Winter- und Sommermonaten gleichermaßen.

Im ÖEK 1.00 der Stadtgemeinde Schladming wurde bereits eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung durchgeführt, die Pension Astlhof jedoch im 1. Örtlichen Entwicklungsplan nicht als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb mit Erweiterungspotenzial festgelegt.

Die Stadtgemeinde hat im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 unter § 4.1c u.a. das Ziel festgelegt, Schladming als Tourismusgemeinde mit dem Schwerpunkt Qualitätstourismus zu positionieren und dafür die Qualität bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen zu verbessern sowie bestehende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe zu stärken. Das ÖEK beinhaltet daher bereits grundlegende Festlegungen zur touristischen Entwicklung, zum Zeitpunkt der Planerstellung wurden aber im Planungsgebiet keine räumlichen Festlegungen getroffen.



Ausschnitt aus dem 1. ÖEK der Stadtgemeinde Schladming: Gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung | Tourismusstruktur.

Zur Festlegung von Bauland für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Liezen bereits bestanden und im Freiland liegen ist für diese Änderung des ÖEK ein Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen nicht erforderlich. Vielmehr handelt es sich um die räumliche Konkretisierung festgelegter Zielsetzungen.

Der Bestandsbetrieb liegt gemäß den Festlegungen des REPRO Liezen innerhalb des grünlandgeprägten Berglandes auf ca. 1.080 m Seehöhe. Die bestehende Pension Astlhof wird ganzjährig betrieben und weist 14 Zimmer auf. Der Betrieb dient touristischen Zwecken in direkter Verbindung mit der bestehenden Landwirtschaft, welche einen Teil des Erlebnisangebots darstellt.

Räumlicher Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb

Gemäß den Bestimmungen des REPRO Liezen ist für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe die Festlegung von Bauland u.a. dann zulässig, wenn die geplanten baulichen Erweiterungen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb stehen.

Die geplante Betriebserweiterung sieht die Errichtung eines zweigeschoßigen Gebäudes zum Zwecke eines Personalhauses im Osten vor sowie mehrere Zubauten im nördlichen Bereich der bestehenden Gebäude. Im Nordwesten des bestehenden Bauernhauses ist die Erweiterung einer Küche im Erdgeschoß vorgesehen. Das östliche Bestandsgebäude soll mit einem dreigeschoßigen Zubau in Richtung Norden, welcher weitere Zimmer und Lager beinhaltet, erweitert werden. Mittels einer neu zu errichtenden Lobby im Erdgeschoß sollen die beiden Objekte baulich miteinander verbunden werden.

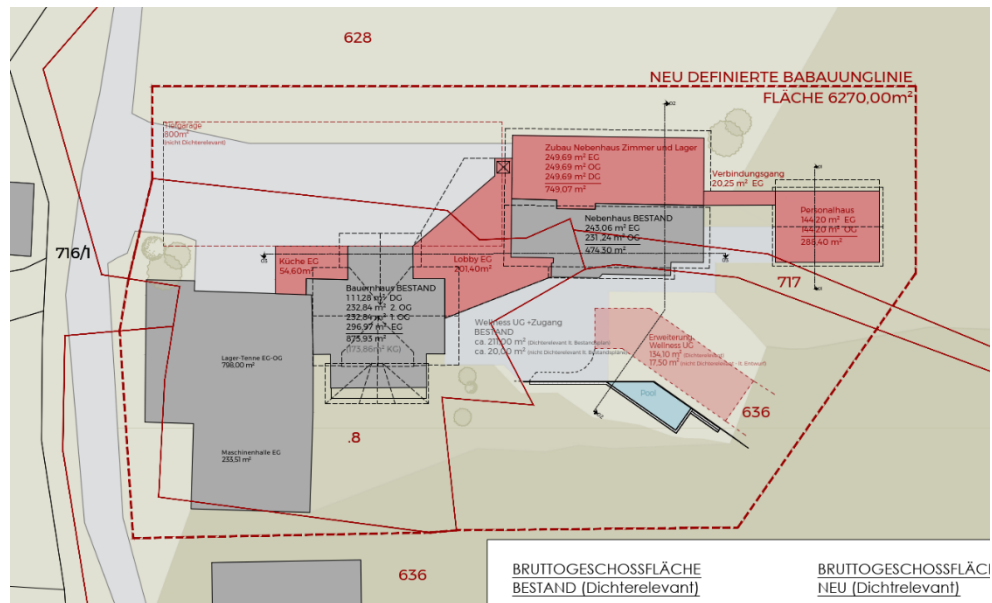
Es ist daher ein klarer räumlicher Zusammenhang zwischen der geplanten Erweiterung und dem bestehenden Betrieb gegeben. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Erweiterung des gewerblich-touristischen Betriebes in einer dem Räumlichen Leitbild und in weiterer Folge dem zeitgleich erstellten Bebauungsplan entsprechenden Form nicht zu erwarten.



Visualisierung der geplanten Betriebserweiterung, Vorentwurf 28.08.2023 von GMP Architektur



Visualisierung der geplanten Betriebserweiterung, Vorentwurf 28.08.2023 von GMP Architektur



Lageplan der geplanten Erweiterung, unaußmaßstäblich. Vorentwurf 14.03.2025 von GMP Architektur

Instrumente der örtlichen Raumplanung iVm Orts- und Landschaftsbild

Die Erhaltung der Erholungslandschaft ist Voraussetzung für die Wohnqualität und die Tourismusentwicklung in der Stadtgemeinde und soll der Naturraum als grundsätzliche Ressource für die Naherholung und den Tourismus dienen. Das Planungsgebiet liegt auf einem leicht nach Süden geneigten Plateau nördlich des Griesbaches und ist durch den abschirmenden Waldbestand nicht ungehindert einsehbar. Die verkehrstechnische Anbindung ist über die Vorbergstraße gegeben.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß REPRO Liezen im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Für diesen Teilraum ist festgelegt, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten und bei der Baukörpergestaltung die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist.

Negative Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind aufgrund des geringfügigen Ausmaßes des geplanten Projekts, welches durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes grundlegend konkretisiert wird, nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird im zeitgleich durchgeführten Verfahren zur 31. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schlading die Verpflichtung zur

Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Konkretisierende Vorgaben erfolgen auf der detaillierten Ebene dieses Bebauungsplans.

Zur Sicherstellung der Einfügung der Baukörpergestaltung der geplanten Erweiterung des Hotelbetriebs in den visuell sensiblen Landschaftsraum und zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes werden anhand eines Räumlichen Leitbildes folgende Festlegungen zur Bau- und Freiraumgestaltung getroffen:

Zu § 3 (4) des Räumlichen Leitbildes

Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird für neu errichtete Gebäude mit drei oberirdischen Geschoßen festgelegt. Konkretisierende Vorgaben zur Höhenentwicklung im gesamten Planungsgebiet erfolgen auf der detaillierten Ebene des parallel erlassenen Bebauungsplans, wobei eine Erhöhung der Bestandsgebäude ausgeschlossen wird.

Zu § 3 (4) des Räumlichen Leitbildes

Die grundsätzlichen Festlegungen zur Farb- und Materialgebung stellen sicher, dass regional charakteristische Fassaden hergestellt werden. Die Gestaltung der Oberflächen und deren Vereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild werden jeweils im Zuge des Bauverfahrens geprüft werden (Bemusterung der Fassade gegenüber der Baubehörde vor der Ausführung).

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in Detailbereichen wie Sockel, Faschen, Gliederungen aufgrund ihrer untergeordneten visuellen Wirksamkeit zulässig.

Zu § 3 (5) des Räumlichen Leitbildes

Da die landschaftliche Attraktivität durch einen behutsamen Umgang mit der Topografie bewahrt werden soll, sollen Bauwerke unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten in das Gelände integriert werden. Dominante Geländeänderungen und Stützbauwerke stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar und sind zu vermeiden. Erforderliche Stützbauwerke sind durch Materialwahl und Bepflanzung in die Umgebung zu integrieren. Talseitige Aufschüttungen und hohe Stützmauern sind abseits von Gebäuden zu vermeiden. Stützmaßnahmen im freien Gelände sind unter Heranziehung ingenieurbioologischer Grundsätze (zB. Verwendung bewehrter Erde) herzustellen.

Zu § 3 (6) des Räumlichen Leitbildes

Eine der örtlichen Charakteristik entsprechende Grüngestaltung ist durch die Festlegungen des nachfolgenden Bebauungsplanes sicherzustellen, wobei jedenfalls standortgerechte Gehölze zu verwenden sind (zB Ahorn, Linde, Eiche etc.). Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen v.a. der Arten Götterbaum, Staudenknötericharten, Robinienarten, Bambusarten, Riesen-Bärenklau, Kanadische- und Riesen-Goldrute wird durch die Festlegung von standortgerechten Gehölzen im Räumlichen Leitbild ausgeschlossen.

In Hinblick auf die fortschreitenden Klimaveränderungen, Starkregenereignisse in Verbindung mit längeren Hitze- und Trockenperioden, wird die Verwendung von Baumarten und neuerer Züchtungen empfohlen, die nachweislich gute Resistenzen gegen diese Umwelteinflüsse aufweisen. Hinsichtlich klimafitter Bäume wird auf einschlägige Publikationen verwiesen.

Voraussetzungen gemäß 1. ÖEK

Im 1. ÖEK der Stadtgemeinde Schladming wurden ergänzend zu den o.a. Kriterien des REPRO Liezen Voraussetzungen für die Entwicklung von Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in isolierter Lage festgelegt. Diese sind:

- Einschränkung auf Betriebe, die die Verdoppelung im Freiland bereits konsumiert haben oder das beabsichtigen und dies jedoch nicht möglich ist. Flächenbeschränkung, da kein touristischer Siedlungsschwerpunkt.
- Räumliches Naheverhältnis einer ev. Erweiterung zum bestehenden Betrieb (Anbau/Neubau) ist nachzuweisen. Gebäude müssen eine bauliche Einheit bilden oder dürfen diese nur durch Grundstreifen oder durch öffentliche oder private Verkehrsflächen derart getrennt sein, dass die kürzeste Fußwegentfernung zueinander nicht mehr als 100 m beträgt (siehe § 2 (1) Z.30 StROG 2010).
- Berücksichtigung Orts- und Landschaftsbild: restriktive Vorgangsweise mit projektbegleitendem Bebauungsplan über die erforderlichen Mindestinhalte hinausgehend. Eine Beurteilung der Anforderungen gemäß § 43 (4) Stmk. BauG 1995 reicht nicht aus.
- Größe: Abgrenzung durch absolute Entwicklungsgrenzen, Größenbeschränkung der Baulandausweisung, Ergänzung durch Sondernutzung „erh“.
- Planung: Im Anlassfall ist ein Vorentwurf mit Baubeschreibung und Lageplan gemäß Stmk. BauG 1995 vorzulegen mit Informationen zum Finanzierungskonzept und Zeitplan.
- Baulandeignung muss gegeben sein (Erschließung, Immissionen, Orts-/Landschaftsbild, Naturraum).

Diese Nachweise der Entwicklungsvoraussetzungen werden wie folgt geführt:

Entwicklungsvoraussetzung	Erfüllung
Einschränkung auf Betriebe, die die Verdoppelung im Freiland bereits konsumiert haben oder das beabsichtigen und dies jedoch nicht möglich ist. Flächenbeschränkung, da kein touristischer Siedlungsschwerpunkt.	Zubauten bei der im Freiland befindlichen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage wurden gemäß § 33 (5) Z.2 StROG 2010 im überwiegenden Ausmaß konsumiert.
Räumliches Naheverhältnis einer ev. Erweiterung zum bestehenden Betrieb (Anbau/Neubau) ist nachzuweisen. Gebäude müssen eine bauliche Einheit bilden oder dürfen diese nur durch Grundstreifen oder durch öffentliche oder private Verkehrsflächen derart getrennt sein, dass die kürzeste Fußwegentfernung zueinander nicht mehr als 100 m beträgt (siehe §2(1)Zi.30 StROG2010).	Das Räumliche Naheverhältnis gemäß § 2 (1) Zi. 30 StROG 2010 der geplanten Erweiterung ist gegeben und geht aus dem im Anhang beigelegten Lageplan der GMP Architekten hervor. Der nördliche Erweiterungsbereich schließt direkt an die Bestandsbebauung an, der östliche Erweiterungsbereich befindet sich in rd. 10 m Entfernung zum Bestandsgebäude des Astlhofes.
Berücksichtigung Orts- und Landschaftsbild: restriktive Vorgangsweise mit projektbegleitendem Bebauungsplan über die erforderlichen Mindestinhalte hinausgehend. Eine Beurteilung der Anforderungen gemäß § 43 (4) Stmk. BauG 1995 reicht nicht.	Festlegung eines Räumlichen Leitbildes und des Erfordernisses der Erstellung eines Bebauungsplanes im zeitgleich durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 1.31.
Größe: Abgrenzung durch absolute Entwicklungsgrenzen, Größenbeschränkung der Baulandausweisung, Ergänzung durch Sondernutzung „erh“.	Die Abgrenzung des neuen Entwicklungsbereiches erfolgt mit absoluten Entwicklungsgrenzen.
Planung: Im Anlassfall ist ein Vorentwurf mit Baubeschreibung und Lageplan gemäß Stmk. BauG 1995 vorzulegen mit Informationen zum Finanzierungskonzept und Zeitplan.	Der Entwurf der GMP Architektur liegt im Anhang bei.
Baulandeignung muss gegeben sein (Erschließung, Immissionen, Orts-/Landschaftsbild, Naturraum).	Die Baulandeignung ist gegeben. Die Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes wird im nachfolgenden Bebauungsplan sichergestellt werden.

Emissionen aus Nutztierhaltung

Auf Grundlage der Bekanntgabe der Baubehörde und gemäß der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 sowie unter Verwendung der Landes-Software HofEr wurden für nachfolgende Tierzahlen Geruchszonen ermittelt.

Die Berechnung der Jahresgeruchsstunden als Basis zur Ermittlung der Geruchszone erfolgte anhand des Ausbreitungsmodells GRAL und unter Verwendung des sog. Konzentrations-Varianz-Modells. Für die Modellierung mit GRAL wurden die Eingabeparameter gemäß Anlage 1 zu der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 verwendet.

Einheit	Tierzahlen	
	Astlhof	Faslhof
Rinder-Mutterkuh	12	-
Rinder-Milchkuh	-	42
Rinder-weibliche Aufzucht < 1 Jahr	-	6



Verortung der Tierhaltungsbetriebe, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark, unmaßstäblich.

Im Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept sind gemäß § 27 (1) StROG 2010 und mittels eines eigenen Planzeichens Geruchszonen ersichtlich zu machen, in der die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet.

Gefährdungen

Für die Stadtgemeinde Schladming wurde im Jahr 2022 eine Revision des Gefahrenzonenplans (GZ: 2023-0.066.035) gemäß § 11 Forstgesetz 1975 erstellt, welche am 02.02.2023 kommissionell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines raumrelevanten Bereichs, jedoch außerhalb der Gelben oder Roten Gefahrenzonen.

Die Planänderung entspricht den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 sowie jenen des REPRO Liezen 2016. Die Änderung erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie unter Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.10 „Astlhof“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Die Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereiches für die touristische Nutzung umfasst eine Fläche von rd. 0,66 ha, wobei auch Bestandsgebäude eingefasst werden.	

Umwelterheblichkeitsprüfung

Aufgrund der Bestimmung des § 4 StROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben.

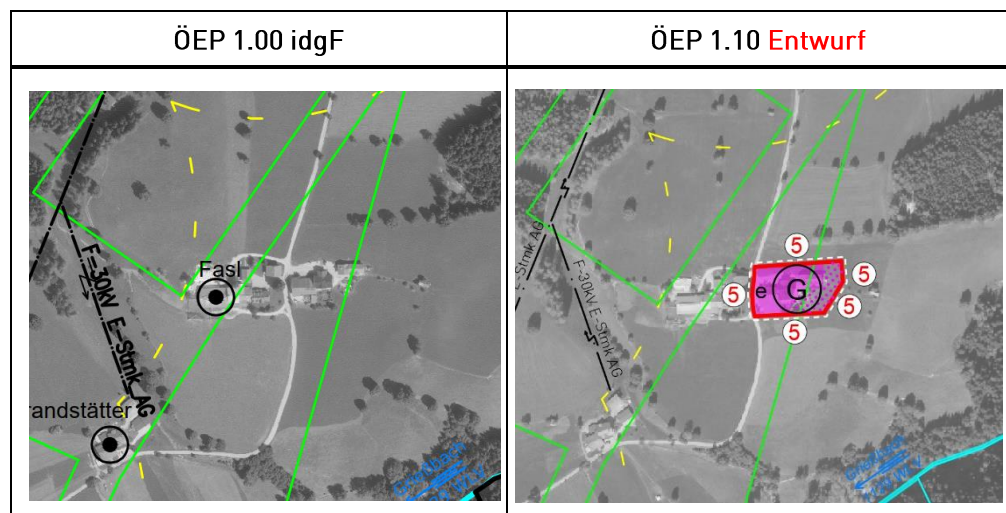
Im Rahmen der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes soll ein baulicher Entwicklungsbereich für die Schaffung einer betrieblichen Erweiterungsmöglichkeit für den gewerblich-touristischen Betrieb Astlhof festgelegt werden. Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG 2010 idgF) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG 2010).

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Nordöstlich der Ortschaft Pichl, in Plateaulage nördlich des Gießbaches, wird ein Gebiet baulicher Entwicklung für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen (eingeschränkt auf Erholungsgebiet) festgelegt. Es handelt sich hierbei um bereits gewerblich-touristisch sowie um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Bereich liegt im REPRO-Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.



Mensch / Gesundheit

Das Planungsgebiet ist bereits mit mehreren Gebäuden bebaut, welche großteils touristisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Ein Naheverhältnis zu einem baulichen Entwicklungsbereich für Wohnen ist nicht gegeben. Der Änderungsbereich wird nicht durch Lärm von Landesstraßen oder Erschütterungen beeinträchtigt. Die Hauptzufahrt ist im Westen über den Oberhornerweg gegeben, die lediglich mehrere Gehöfte erschließt, weshalb auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines raumrelevanten Bereichs des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung. Laut geltendem Gefahrenzonenplan befindet sich das Planungsgebiet außerhalb der Gelben und Roten Gefahrenzone. Durch das Gebiet verlaufen jedoch gem. GIS-Steiermark Fließpfade mit Einzugsgebieten bis 10 ha, wobei der Fließpfad 1 ha bis 10 ha den Änderungsbereich nur am östlichen Rand verläuft.

Im Bereich des Astlhofes selbst, sowie direkt angrenzend im Westen befinden sich zwei Tierhaltebetriebe für welche auf Grundlage des Ausbreitungsmodells GRAL, Modellversion: GRAL23.09 eine Geruchszone im Sinne der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 ermittelt wurde. Am Astlhof werden 12 Rinder – Mutterkuh und am westlich gelegenen Faslhof 42 Rinder – Milchkuh sowie 6 weitere Rinder gehalten. Beide Ställe werden über Fenster und First entlüftet. Der Faslhof verfügt zudem über eine Traufenöffnung. Aufgrund der ausschließlichen Rinderhaltung ergibt sich gem. § 27 (1) StROG 2010 keine Auswirkung auf die Festlegung Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Tourismus und Ferienwohnen. Im parallel durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 1.31 wird auf die gemachte Geruchszone Rücksicht genommen. Beeinträchtigungen hinsichtlich Mensch / Gesundheit sind anhand den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Daten sowie des Ergebnisses der Berechnung mittels des Ausbreitungsmodells GRAL, Modellversion: GRAL23.09 nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Das Planungsgebiet ist mit dem bestehenden gewerblich-touristischen Betrieb Astlhof sowie weiteren, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut und wird ansonsten derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Konzept sieht vor, den bestehenden Astlhof zu erweitern. Im Planungsgebiet sind keine weiteren Sach- und Kulturgüter vorhanden. Im REPRO sind keine Vorrangzonen festgelegt und es liegt kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 vor. Die Nutzung und touristische Entwicklung dieses infrastrukturell erschlossenen Bereiches liegt im öffentlichen Interesse und entspricht den Zielsetzungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur nach dem Raumordnungsgesetz und den Raumordnungsgrundsätzen zu sparsamen Flächenverbrauch und wirtschaftlicher Aufschließung. Es handelt sich um eine zweckmäßige Festlegung, um die nachhaltige touristische Entwicklung der Stadtgemeinde unter Einbeziehung von Bestandsobjekten sicher zu stellen.

Hinsichtlich Mensch/Nutzungen ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden baulichen Überformung des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Im Änderungsbereich gibt es keine Schutzgebiete oder Biotop. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Der Änderungsbereich liegt jedoch innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich bei den Flächen überwiegend um derzeit als landwirtschaftlich genutzte Wiesen ohne schützenswerte Landschaftselemente. Der Entwicklungsbereich ist bereits mit mehreren landwirtschaftlich sowie gewerblich-touristisch genutzten Gebäuden bebaut.

Es liegt kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 vor. Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist nicht gegeben. Die Änderung hat keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft, da das Gebiet durch mehrere bestehende Gebäude bereits überformt wurde.

Die als Aufbauelement im Örtlichen Entwicklungsplan festgelegte Grünverbindung wird aufgrund der vorhandenen Bebauung durch die nunmehrige Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches in ihrer Funktion nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Im Rahmen der Planungsabfrage im Zuge der Neuerstellung zum ÖEK 1.00 und auch im aktuellen Raumordnungskataster des GIS Stmk. wurden bzw. werden keine Angaben hinsichtlich mineralischer Rohstoffe und Altlasten in diesem Bereich gemacht. Es befinden sich keine Wasser- bzw. Brunnenschutz- und -schongebiete im Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Nördliche Kalkalpen. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als *gut* beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 495,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Die digitale Bodenkarte des Kartendienstes des Lebensministeriums (eBOD) weist für das Planungsgebiet eine überwiegend kalkfreie oder kalkarme Lockersediment-Braunerde mit einer mittleren Wertigkeit als Ackerland, und

Grünland auf. Die geplanten Festlegungen sowie die Erweiterungen des Betriebs befinden sich fast ausschließlich in direktem Anschluss an die Bestandsgebäude, daher wird eine Inanspruchnahme von Boden weitgehend reduziert. Im Umfeld des Betriebes stehen zudem weiterhin großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung.

Hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung gemäß GIS Steiermark wird der Änderungsbereich als mittel (gelb) eingestuft. Konkret ist der Änderungsbereich für die Abflussregulierung sowie für den Lebensraum für Bodenorganismen als hoch eingestuft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit hingegen wird als sehr gering sowie der Standstoffpuffer als gering kategorisiert. Für das Standortpotential für Pflanzen erfolgte gemäß GIS Steiermark keine Zuordnung.



Gesamtraumwiderstand, Quelle: Digitaler Atlas Steiermark, maßstabslos.

Gemäß der digitalen Bodenkarte des Umweltbundesamtes (BEAT-Karte aus dem aus dem Projekt „Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich“) befindet sich das Planungsgebiet im überwiegenden Ausmaß außerhalb wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Fläche ist hinsichtlich Bodenerosion nicht gefährdet.

Im Änderungsbereich bestehen keine Wasser- bzw. Brunnenschutz und -schongebiete. Im Änderungsbereich gibt es keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung des baulichen Entwicklungsbereiches entgegenstehen würden. Nutzungskonflikte mit Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines raumrelevanten Bereichs des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinenverbauung. Laut geltendem Gefahrenzonenplan befindet sich das Planungsgebiet jedoch außerhalb Gelber und Roter Gefahrenzone. Durch das Gebiet verlaufen gemäß GIS-Steiermark Fließpfade mit Einzugsgebieten bis 10 ha.

Hinsichtlich Ressourcen ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verbesserung / keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Entwicklungsplan

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung EP



Stadtgemeinde Schladming

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.10 "Astlhof"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 17.03.2025

GZ: RO-612-65 / 1.10 ÖEK

Planverfasser

Datum: 19.03.2025

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) StROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) StROG 2010**

Datum:

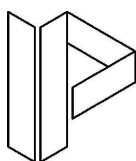
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) StROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



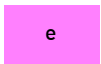
Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung



Tourismus, Ferienwohnen
e = nur Erholungsgebiet



**Landwirtschaftliche geprägte
Siedlungsgebiete**



Bereich mit zwei Funktionen



Siedlungspolitisch absolut
Nummern lt. ÖEK



Gewässer, Gerinne

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (4) a) u. b)
Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt



Haltestelleneinzugsbereich

Bus 300 m, Bahn 1000 m



Grünraumelemente



Hochspannungsleitung

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)



Tierhaltungsbetrieb



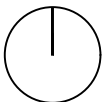
Gemeindegrenze



Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb

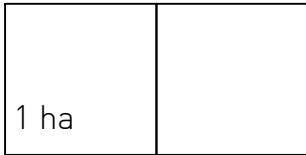
mit Erweiterungspotenzial gemäß REPRO
räumliche Präzisierung/Umsetzung
im Flächenwidmungsplan

Maßstab und Plangrundlage



Maßstab
1:5.000

DKM Stand
10/2024



100 m 200 m



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

Anhänge

1) Checkliste Alpenkonvention

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen
Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

2) Lageplan und Visualisierungen

Verfasser: GMP Architektur, Datum: 14.03.2025



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☐	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☐	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☐	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☐
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☐
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

